Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Bad Salzuflen für das G_e biet östlich der Beetstraße zwischen Wald=straße und Straße Am Steinbrink bis an die Flächen des städtischen Sportplatzes (öffentliches Grüngebiet).

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der G_e meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) sowie gemäß § 2 der Verordnung über Baugestal=tung vom 10. November 1936 (RGB1. I.S. 938) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbauge=setzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

\$1 G_{ρ} ltungsbereich

Für das G_e biet östlich der Beetstraße zwischen Waldstraße und Straße Am Steinbrink bis an die Flächen des städtischen Sportplatzes (öffentliches Grüngebiet), wird ein B_e bauungs= plan im Sinne des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

\$ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus!

- a) 1 zeichnerischen Darstellung in Farbe, Schrift und Text nach dem Plan vom 5, 1, 1962
- b) der nachstehenden besonderen Textergänzung:
 - (1) Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 befinden sich folgende Baugebiete:

Reines Wohngebiet = W für Vordergebäude = H für Hintergebäude

Baustufen: W D o
W II o
H T o

(2) Die Baugrundstücke im Bereich des Baugebietes Nr_* 6 dürfen nur zu den für das jeweilige B_a ugebiet bestehen= den Zweck genutzt werden.

(3) Einzelregelung der baulichen Nutzung
Für die Bebauung der Grundstücke gelten folgende
Bestimmungen:

Für das reine Wohngebiet:

- 1 Mindestgröße der Baugrundstücke bei freistehenden Gebäuden 350 qm
- 2 Mindesttiefe der Baugrundstücke 20 m
- 3 Bebauungsart:

Baustufe W I o: offene Bebauung, Einzel- oder Doppel= häuser, Gebäudegruppen bis 40 m Länge.

Baustufe W II o: offene Bebauung, Einzel- oder Doppelhäuser, Gebäudegruppen bis 40 m Länge.

- 4 Bauwichbreite: mindestens 3,00 m
- 5 Bebaubare Fläche: 3/10 der Grundstücksfläche
- 6 Gebäudetiefe der Vordergebäude: höchstens 12 m
- 7 Geschosszahl der Vordergebäude:

Baustufe W I o: 1 Vollgeschoss, höchstens 45 Grad
Dachneigung

Baustufe W II o: 2 Vollgeschosse, höchste Dachneigung 35 Grad

8 Geschoßflächenzahl:

Baustufe W I o: 0,3

Baustufe W II o: 0,6

9 Geschoßzahl der Hintergebäude: Baustufe H I o: 1 Vollgeschoss, höchste Dachneigung 35 Grad

\$ 3

Die "Polizeiverordnung der Stadt Bad Salzuflen über die Regelung der Bebauung" vom 28.7.1953 ist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für den Gebietsteil des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht mehr anzuwenden.

\$ 4

Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der B_e kanntmachung der G_e nehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Aufgestellt:

Bad Salzuflen, den 5. Januar 1962

Das Stadtbauamt

Stadtbaumeister.